

Satzung des TSV Eriskirch

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 5	Gliederung	3
§ 6	Mitgliedschaft	3
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Vereinsausschuss	9
§ 11	Abteilungen.....	10
§ 12	Ordnungen.....	11
§ 13	Strafbestimmungen	11
§ 14	Kassenprüfung	11
§ 15	Datenschutz.....	12
§ 16	TSV Gaststätte	12
§ 17	Auflösung des Vereins.....	12
§ 18	In-Kraft-Treten	13

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt die Bezeichnung
„Turn- und Sportverein Eriskirch e.V.“ (TSV Eriskirch)
und hat seinen Sitz in der Gemeinde Eriskirch.
- 2.) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettnang eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, wobei im besonderen Mittelpunkt die Förderung der Jugend steht.
- 5.) Sämtliche Einnahmen/Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 6.) Es dürfen keine Personen – auch keine Vereinsmitglieder – durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, sowie durch Gewinnanteile, Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 8.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Gliederung

Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten in einzelne Abteilungen. Sie tragen den Namen "TSV Eriskirch e.V. Abt "
Die Abteilungen sind namentlich in der Geschäftsordnung aufgelistet.

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend, sie ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 3.) Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen
Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Der Vorstand kann diese durch einstimmigen Beschluss abändern.
- 4.) Passive
Alle nicht aktiv im Sportverein tätigen Mitglieder werden unter dem Titel "Passive" geführt. Sie werden von dem in der Generalversammlung gewählten Passivenvertreter/in betreut.

§ 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt.
- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

- 4.) Nach Anhörung des Vereinsausschusses kann der Vorstand eine Aufnahmesperre erlassen.

§ 6.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der Benutzungsordnung des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

§ 6.4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Das nähere regelt der Verein in einer Beitragsordnung, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt.
- 2.) Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen festzulegen, deren Höhe oder Anzahl von der Abteilungsversammlung beschlossen wird.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- 4.) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind zur Entrichtung von Zahlungen gegenüber dem Verein verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern gilt diese Verpflichtung des gesetzlichen Vertreter bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 5.) Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 6.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 7.) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 8.) Bei beschränkt Geschäftsfähigen vertritt der gesetzliche Vertreter das Mitglied gegenüber dem Verein. Erklärungen des Vereins sind gegenüber dem gesetzlichen Vertreter abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vereinsausschuss

2.) Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2.) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Satzung des

Turn- und Sportverein Eriskirch e.V.

3.) Anträge zur Generalversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8.) Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des/der 1. Vorsitzenden
- Erstattung des Kassenberichtes durch den/die Kassierer/in des Vereins
- Bericht des/der Kassenprüfers/in
- Entlastung der Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- bei anstehenden Wahlen, Wahl des Vorstands (ohne die Jugendsprecher), des/der Kassenprüfer/in und des/der Passivenvertreter/in
- Anträge und deren Beschlussfassung, Anfragen
- Verschiedenes

9.) Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, d.h. es muss eine positive Stimme mehr als Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltungen beeinflussen dieses Ergebnis weder positiv noch negativ. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Generalversammlung ordnungs- und fristgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Wahlen sind geheim, es sei denn es widerspricht kein anwesendes Mitglied gegen den Antrag auf eine offene Wahlhandlung.

10.) Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern in der Tagesordnung anzukündigen und im Wortlaut gleichzeitig im Vereinsheim auszulegen bzw. in der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht angenommen werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen wirken sich wie Gegenstimmen aus.

Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt beschlossen, so ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

11.) Protokollführung

Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 2.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - stellvertretenden 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer/in des Vereins
 - Schriftführer/in
- 3.) Der Vorstand kann Beisitzer hinzu wählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- 4.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

6.) Einberufung von Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (ohne Beisitzer) einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

7.) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

8.) Ausscheiden von Vorständen

Scheidet während des Geschäftsjahres der/die 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstands kann dieser ein Mitglied des Vereinsausschusses kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

§ 10 Vereinsausschuss

1.) Zusammensetzung

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertretung
- bei Bedarf weitere durch den Vereinsausschuss bestimmte Mitglieder.

2.) Einberufung

Der Vereinsausschuss ist nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in einzuberufen.

3.) Der Vereinsausschuss ist ein beratendes Gremium.

4.) Der Vereinsausschuss kann zur Behandlung von spezifischen Angelegenheiten Fachausschüsse bilden

§ 11 Abteilungen

- 1.) Aufgaben der Abteilungen
Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs.
- 2.) Organe der Abteilungen sind
 - Abteilungsversammlung
 - Abteilungsleitung
 - Abteilungsausschuss
- 3.) Abteilungsversammlung
Sie beschließt insbesondere über
 - - Erlassen einer Abteilungsordnung
 - - Abteilungsbeiträge
 - - Wahl der Abteilungsleitung
 - - Wahl des Abteilungsausschusses
 - - Wahl des Jugendleiters
 - - Wahl des/der Abteilungskassenprüfer/in
- 4.) Zu dieser Versammlung ist der Vorstand einzuladen. Er hat Stimmrecht.
- 5.) Abteilungsleitung
Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen auf 2 Jahre
- 6.) Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung
- 7.) Rücktritt der Abteilungsleitung
Wird bei der Wahl der Abteilungsführung kein/e Abteilungsleiter/in gefunden kann vom Vorstand kommissarisch ein/e Abteilungsleiter/in bestimmt werden.
- 8.) Abteilungsausschüsse
Jede Abteilung, in der ein Ausschuss gebildet wurde, wird von diesem geleitet. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung. Er besteht jedoch mindestens aus einem/einer Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in; sowie bei Abteilungen mit einer Jugendabteilung dem/der Jugendleiter/in.
- 9.) Wahl des/der Jugendleiters/in
Die Abteilungsversammlung wählt den/die Jugendleiter/in, der/die die Belange der Abteilungsjugend im Abteilungsausschuss vertritt.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6.5 Absatz 3.) bis 8.) der Satzung

§ 14 Kassenprüfung

1.) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer/innen durchgeführt.

2.) Wahl der Kassenprüfer/innen

Die Generalversammlung wählt den/die Kassenprüfer/in auf 2 Jahre.

3.) Amtsdauer

Die Amtsdauer eines/einer Kassenprüfers/in sollte jeweils nicht länger als vier Jahre sein, wobei alle zwei Jahre wechselseitig ein/eine Kassenprüfer/in neu gewählt werden sollte.

4.) Aufgaben

Die Kassenprüfer/innen überprüfen jährlich den Jahresabschluss der Hauptkasse und geben gegenüber der Generalversammlung einen Bericht ab.

5.) Der Vorstand hat ebenfalls das Recht, die einzelnen Abteilungskassen zu prüfen.

6.) Abteilungskassen/Jugendkassen

Abteilungen/Jugendabteilungen können mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen.

Diese Kassen müssen jährlich abteilungsintern geprüft werden.

Die Abgabe des Kassenberichtes an den Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 16 TSV Gaststätte

Für die Erhaltung, die Pflege und den Betrieb der TSV Gaststätte ist der Vorstand verantwortlich. Er hat das Recht, die TSV Gaststätte an einen Pächter seiner Wahl zu verpachten. Das Pachtverhältnis zwischen dem Verein und dem Pächter muss durch einen geeigneten Pachtvertrag geregelt sein. Innerhalb des Vorstands wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das Ansprechstelle für sämtliche Angelegenheiten der TSV Gaststätte ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung für die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Eriskirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins wegen Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

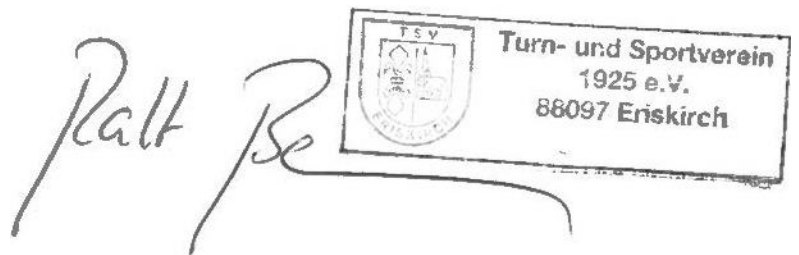
Satzung des

Turn- und Sportverein Eriskirch e.V.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eriskirch, den 19.05.2014

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Ralf B'. To the right of the signature is a rectangular official stamp. The stamp contains a circular logo on the left with the letters 'FSV' at the top and 'ERISKIRCH' at the bottom. To the right of the logo, the text reads 'Turn- und Sportverein 1925 e.V. 88097 Eriskirch'.

1. Vorsitzender des Vereins